

der Infanterist mit Stellung eines Dienst-tauglichen Manns, der Cavalerist aber mit Erlegung des Bergelds pr. 52. fl. 30. kr. nebst Ersetzung des mitgenommenen Pferds entlediget haben werden, der Militar-Pflicht entlassen, und allweiterer Strafe befreyet seyn sollen.

30.

Patent dd. 30<sup>ten</sup> Decembris 1748. die denen um einige R. De. Vice-Domische Güter, Gülten, und Herrlichkeiten hervorgethanen Käusern zur gänzlichen Sicherstellung deren daraus erzeugenden und eingehenden Geldern gemachte Erklärung, daß bis zu Erkaufung anderer anständigen Güter, und Herrschaften sothane Gelder zu denen R. De. Herren Ständen, oder gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt erleget werden, und hierüber in der nämlichen Conformität die Schirmungs-Briefe ausgefertigt werden würden.

# I 7 4 9.

1.

Ein im Druck herausgegebene Fasching- und Ball-Ordnung dd. 2<sup>ten</sup> Jenner 1749. wie sich jede in der Masque eintretende Person beiderley Geschlechts zu verhalten habe?

2.

Offene Verordnung dd. 11<sup>ten</sup> Februarii 1749. denen in dem Kaiserl. Königl. Geheg zwey Meil Weegs um die Stadt Wienn herum, wie auch in dem Geheg-District der Wiennerschen Neustadt liegenden Herrschaften, Gemeinden, und Unterthanen wird der Feldtrieb deren Schaafen in gemäßigter Anzahl, gegen deme jedoch, daß solcher auf 200. Schritt von denen ausgelegten Remissen, wie auch auf 50. Schritt von denen Feldpüscheln, mithin also aller Excels in Schmälerung der Kaiserl. Königl. Jagdlust vermieden bleibe, zugestanden, und verwilliget.

3.

Ein gedruckter Befehl, Kraft welchen diejenigen Pfarrer, Beneficiaten, Spitäler, und Stiftungen, welche zuwider denen ergangenen Patenten von denen R. De. Vice-Domischen Holden Robbath oder Robbath-Geld anverlangen, ihre zu haben vermeinende Befugniß binnen 6. Wochen bey Regierung einreichen sollen.

4.

Patent dd. 28<sup>ten</sup> Februarii 1749. worinnen die nochmalige Verkaufung deren R. De. Vice-Domischen Unterthanen angetragen, allenfalls denenselben sich selbst zu erkaufen erlaubet wird.

5.

Offenes Circulare dd. 6<sup>ten</sup> Martii 1749. die wandelbare Herstellung deren Weegen und Straßen in denen Waldungen in dem Viertel D. B. W. zu desto füglicher Anherobringung des benöthigten Brennholzes betr.

6.

Circulare dd. 9<sup>ten</sup> Aprilis 1749. vermög welchem denen gesammten Weinstecken-Händlern aufgetragen wird, daß Tausend Weinstecken

stecken inner denen allhiefigen Linien pr. 2. fl. 18. kr., außer denen Linien aber das Tausend pr. 2. fl. 12. kr. nach Maß des sogenannten Alt-Vaters in genugsamer Quantität zu Verschung des Publici anhero zu führen, wie im widrigen die in schlechter und geringer Qualität anhero gebracht werdende derley Weinstecken auf die dem Wert gleichkommende Sazung herabgesezt werden würden.

7.

Generaledd. 12<sup>ten</sup> May 1749. Die Abänderung der R. D. Regierung in das Collegium in Publicis & Politicis, dann Justiz-Sachen betr.

8.

General - Patent dd. 21<sup>ten</sup> May 1749. Die Verpachtung des Taback - Gefälls, dann wegen Einführung fremden Tabacks in selbem vorgesehene Strafen betr.

9.

Patent dd. 26<sup>ten</sup> May 1749. worinnen für einen aufbringenden Kaiserl. Königl. Deserteur von der Infanterie, und Cavalerie 24. fl., für einen Reuter mit dem Pferd aber 40. fl. pro Taglia ausgeworfen, wohingegen denen Verhehlern nach Ersezung des dem Arario zugefügten Schadens, worunter in die erste Class die Bauern, Bürger und Beamte zu rechnen seynd, eine 10. jährige Schanz-Arbeit, dann denen Weibs - Personen auf gleichmäßige 10. Jahre nacher Temeswar, ansonsten aber denen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten in der zweyten Class 1000. fl. wie auch denen Mendicanten die Sperrung der Sammlung, nicht minder denen Pfarrern, oder Caplänen 150. fl. zur Strafe andictiret worden ist.

10.

Edict dd. 6<sup>ten</sup> Junii 1749. Daß kein Memoriale, oder Anbringen ohne Unterschrift eines Hof- und Gerichts-Advocaten bey Hof angenommen, noch verbescheidet werden solle.

11.

Patent dd. 25<sup>ten</sup> Junii 1749. Die vorgeschriebene Mittel zu Ausrottung deren aus der Wallachey, und Moldau gekommenen gemeinschädlichen Heuschrecken betr.

12.

Patent dd. 14<sup>ten</sup> Julii 1749. Transito-Güter, und Waaren, wann sie mit Commercial - Pass versehen, seynd bey denen Landesfürstlichen als auch Privat - Mauthen freyzulassen.

13.

Patent - Erfrischung dd. 24<sup>ten</sup> Julii 1749. vermög welchen die unlängst in Deserteurs - Sachen publicirte Patenten zu jedermanns Wissen öffentlich angeschlagen, und denen Gemeinden zu Erfrischung der Gedächtnuß alle Viertel Jahr deutlich vorgelesen werden sollen.

14.

Patent dd. 7<sup>ten</sup> Augusti 1749. Die vorzuschlagen seyende Modalität wegen Ausrottung deren gemeinschädlichen Spazzen betr.

15.

Normale dd. 12<sup>ten</sup> Augusti 1749. Manuscripta, so in denen Verlassenschaften gefunden werden, sollen nacher Hof übergeben werden.

c

16. Pa-

Patent dd. 16<sup>ten</sup> Augusti 1749. dem Taback-Ober-Administratori Pingizer oder dessen Substituto seye erlaubt in denen Klöstern, Frey- und Herrschafts-Häusern, mittelst Zugebung eines Officianten von Repräsentation eine Visitation vornehmen zu lassen.

Patent dd. 12<sup>ten</sup> Septembris 1749. Kraft weßen alle außer denen Erblanden von Gold und Silber erzeugte, und bereits vorhandene gestickte Zeug, Spitzen, Borten, Stickeren, dann silberne und goldene Galanterie-Waaren und Jubelen die alleinige Sack-Uhren ausgenommen ohne von der eigends aufgestellten Polizey-Commission vornehmen lassenden vorläufigen Beschreibung, und ordentlichen Plumbirung weder verkaufet, verarbeitet, etwas gut vergoldet, noch auch Livereyen bordiret, die neu einzuführen gedenkende derley Waaren aber gänzlich verbothen werden sollen.

Patent dd. 20<sup>ten</sup> Septembris 1749. Die Erfrischung deren ehem vielältig in Sicherheits-Armen-Verpflegungs- und Schubs-Sachen ergangenen durch unterlassene Darobhaltung aber seithero fast meistens in Vergessenheit gediehenen heilsamen Satz- und Verordnungen, daher binnen 4. Wochen à die Publicationis von hier Abschaffung deren fremden im Land herumvagirenden Geistlichen, Einsiedlern, und Pilgramen, wie auch all-übriger Dienst- und Herrloser Leuten beyderley Geschlechts betr.

Gedrucktes Edict dd. 2<sup>ten</sup> Octobris 1749. daß à die Publicationis dieses Edicts alle dem Publico schädliche Neben-Emolumenta, einfolglichen aller Abnahm von denen zuführenden Victualien unter andern auch das sogenannte Mehl-Maß ein für allemal bey wirklicher Amts-Entsetzung eingestellet seyn solle.

Circulare dd. 20<sup>ten</sup> Octobris 1749. Vermög welchem die für einen einbringenden Deserteur ausgemessene Taglia dermassen unterschieden werde, daß für einen vor dem publicirten Patent einlieferenden Deserteur nicht mehr dann 8. fl. für einen nach ersagten Patent ertappenden derley Ausreißer die gesetzte Taglia pr. 24. fl. beybehalten werden möge.

Patent dd. 6<sup>ten</sup> Novembris 1749. Die Einreichung deren Revisions-Schriften in tempore præscripto, und Erlegung zur Helfte deren vorgesehenen Sportuln, dann Abstellung deren in Revisions-Sachen sich äußernden Aufzügen betr.

Edict dd. 13<sup>ten</sup> Novembris 1749. In Zehent- und überhaupt in allen Strittfällen, wo es auf den Situm loci ankommet, seye in Hinkunft eine ordentliche von beeden Theilen unterschriebene re-ctificirte Mappa, bey im widrigen nicht zugelassen werden sollender Acten-Collationirung, jederzeit beyzulegen.

23.

Normale dd. 18<sup>ten</sup> Decembris 1749. Kraft wessen respectu der zwischen dem Militari, und denen Herrschaftlichen Wirtschafts-Beamten in denen Ländern sich äußernden Zwistigkeiten einem jeweiligen Herrschaftlichen Beamten der Titel eines Hauptmans nicht mehr beygeleget werden solle.

24.

Instruction für die Landgerichts-Verwalter in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wie sich selbe sowohl bey denen General- und particular-Visitationen, als auch in Schub- und Versorgung deren Armen, Aufhebung deren Müßiggehern, und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden und Bettlern zu verhalten haben.

25.

Normale dd. 20<sup>ten</sup> Novembris 1749. Daß die Taglia für einen einlieferenden Deserteur gegen beylegender Einlieferungs-Quittung aus der Kaiserl. Königl. Kriegs-Cassa in Hinkunft zu vergüten komme.

26.

Edictum dd. 22<sup>ten</sup> Decembris 1749. die denen Subalternen, und Livrée-Bedienten, außer denen Thürhütern verboothene Annehmung, oder Abforderung eines neuen Jahrsbetr.

27.

Eine gedruckte Ball-Ordnung dd. 30<sup>ten</sup> Decembris 1749. für das 1750te Jahr, in Folge wessen überhaupt die Balles ohne Masquen zu halten erlaubet, die in Privat-Häusern, und bey geschlossenen Compagnien abhalten wollende masquirte Balles aber die Bewilligung bey der K. De. Regierung in Publicis anzufuchen gehalten seyn sollen.

I 7 5 0.

1.

Ein gedruckter Befehl dd. 9<sup>ten</sup> Jenner 1750. Regierung in Publicis solle sich in Hinkunft wie in andern Ländern Repräsentation und Cammer nennen.

2.

Eine geschärfte Verordnung dd. 8<sup>ten</sup> Febr. 1750. Die Abstellung deren in dem Publico vorfindigen geschriebenen Zeitungs-Blättern betr.

3.

Patent dd. 12<sup>ten</sup> Martii 1750. Ein jedes unterthäniges Haus, so in dem flachen Land lieget, seye gehalten jährlichen 5. in denen gebürgichten Orten aber 3. Spazenköpfe zu liefern.

4.

Patent dd. 21<sup>ten</sup> Martii 1750. Vermög welchem denen Taback-Revisoribus, und Ueberreutern wegen in Abforderung deren Strafen sich eräußernden Bedrückungen deren Unterthanen ein gemäßigter Einhalt dergestalten zu machen seye, daß diese Bestrafung in Gegenwart eines Herrschaftlichen Beamten vorgenommen, und hierüber ein ordentliches